

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/486 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Januar 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen
Staat Papua-Neuguinea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 17. Januar 1995 soll die Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen durch diese Staaten abbauen und damit die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen fördern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 17. Januar 1995 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/486 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. April 1999

Der Finanzausschuß

Christine Scheel
Vorsitzende

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Detlev von Larcher und Heinz Seiffert

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/486 – wurde dem Finanzausschuß in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 1999 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 21. April 1999 beraten. Der Bundesrat hat am 26. Februar 1999 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf den Abbau der Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen zwischen den unterzeichnenden Staaten ab. Das Doppelbesteuerungsabkommen soll den bisher abkommenslosen Zustand beenden und bestehende steuerliche Hindernisse in den wirtschaftlichen Beziehungen aufheben.

Das Abkommen entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen von 1992 und fördert dadurch die Vereinheitlichung auf diesem Gebiet. Die Artikel 1 bis 5 des Abkommens regeln dessen Geltungsbereich und wichtige Definitionen für seine Anwendung. Die Artikel 6 bis 22 weisen den Vertragsstaaten

die Besteuerungsrechte der verschiedenen Einkünfte und Vermögen zu. Mit Artikel 23 wird die Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen, deren Besteuerung dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat überlassen ist, verhindert. In den Artikeln 24 bis 29 werden der Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten sowie das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens geregelt.

Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen. Der Notenwechsel zum Abkommen enthält zusätzliche Regelungen zum Datenschutz. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Denkschrift zum Abkommen in Drucksache 14/486 verwiesen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschlußempfehlung

Der Finanzausschuß begrüßt das Abkommen. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 21. April 1999

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter